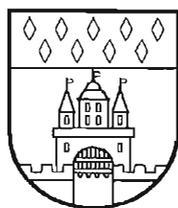


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **18. Juli 2013**

Nr.: **19/2013**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
49	17.07.2013	30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 22.07.2013 bis 30.08.2013	200 - 203
50	17.07.2013	Bebauungsplan Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 22.07.2013 bis 30.08.2013	204 - 207

Bekanntmachung

30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48b "Bahnhof Borghorst" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 22.07.2013 bis 30.08.2013

1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt wird gem. § 1 (8) BauGB im Stadtteil Borghorst für einen Teilbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ wie folgt geändert:

„Die dargestellte Gemischte Baufläche wird entsprechend der geplanten Festsetzung des MI-Gebietes im Bebauungsplan in seiner Lage und Größe verändert neu dargestellt.

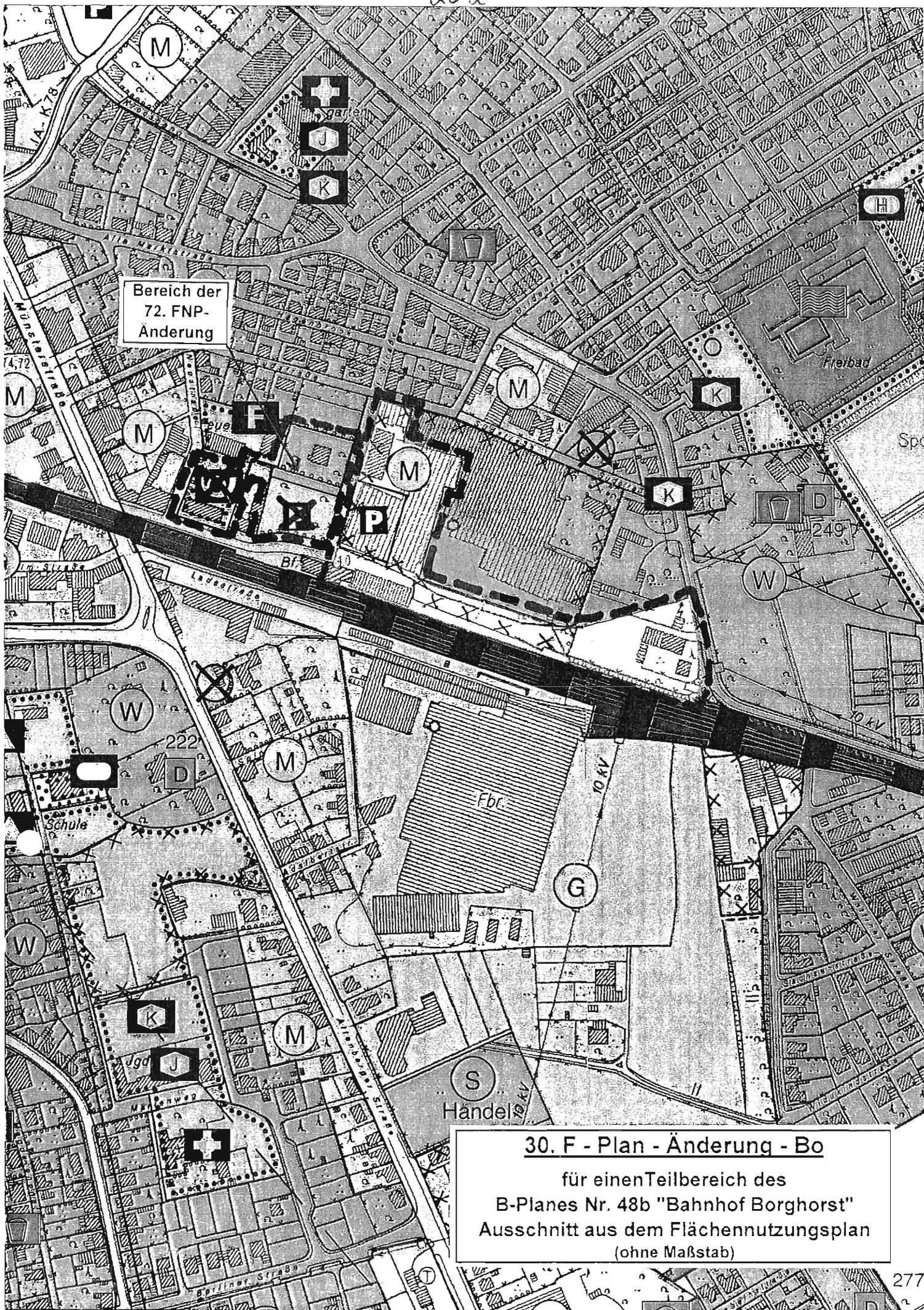
Zusätzlich wird eine ca. 40m x 60m große Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Park+Ride-Platz dargestellt.“

Der Geltungsbereich betrifft die Flurstücke 125 tlw., 5, 159 tlw., 162 tlw. und 152 tlw. [...]

Der Änderungsentwurf ist aufzustellen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

Der Geltungsbereich ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Bereich der
72. FNP-
Änderung

30. F - Plan - Änderung - Bo
für einen Teilbereich des
B-Planes Nr. 48b "Bahnhof Borghorst"
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
(ohne Maßstab)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 30. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

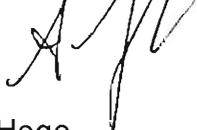
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **22.07.2013 bis 30.08.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß §§ 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353 – 361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 17.07.2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61/26-09/Nh



Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 22.07.2013 bis 30.08.2013

1. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 121 und 9, das Flurstück 115 durchschneidend; weiter durch die nördliche Grenze des Flurstückes 51 und durch ca. 12,00 m der nördlichen Grenze des Flurstückes 122; rechtwinklig in südlicher Richtung abknickend, das Flurstück 122 durchschneidend, bis auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 127; in östlicher Richtung abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 127;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 127, 128, 151 und 162;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 162 und 159;

Westen:

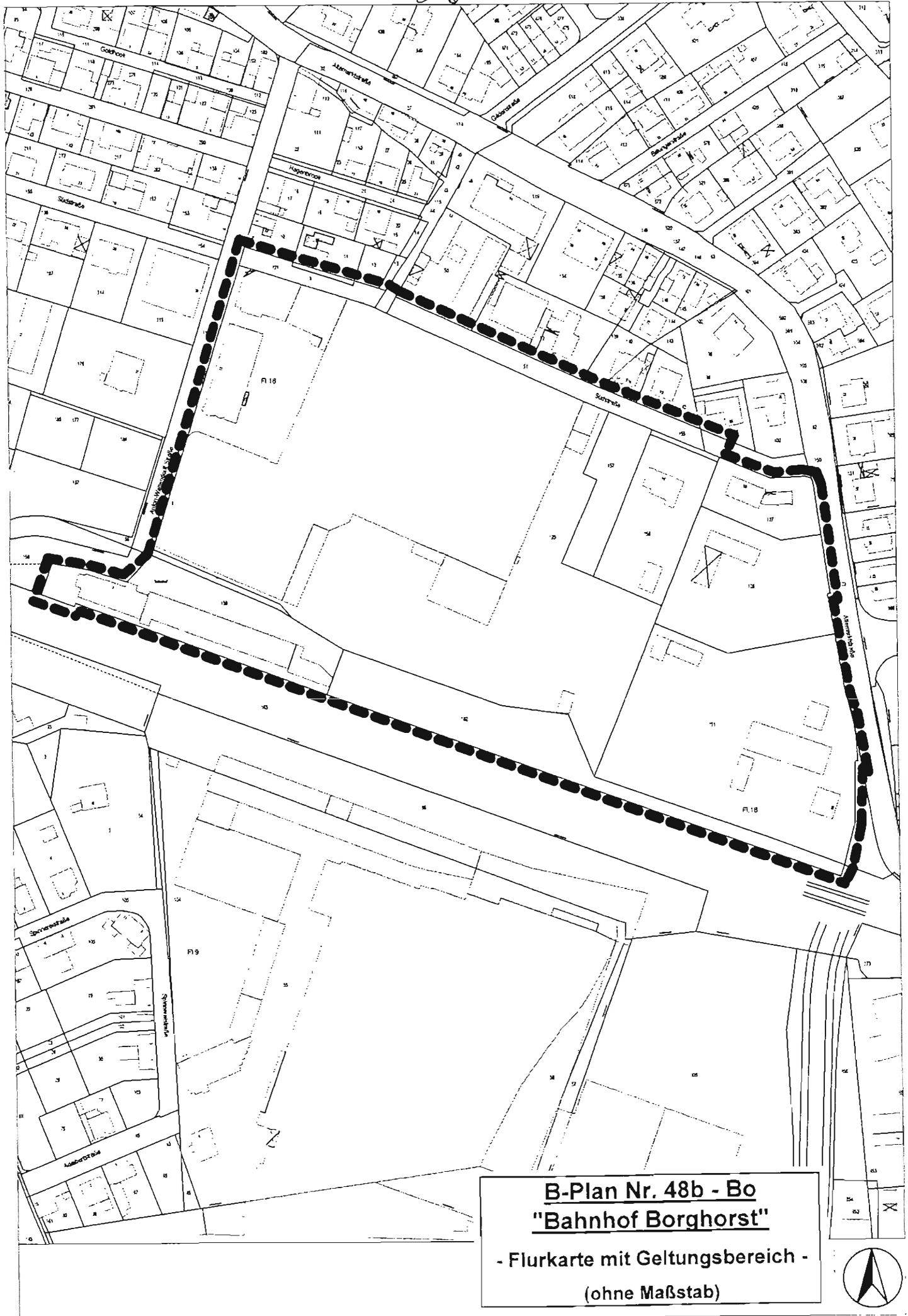
zwei mal verschwenkend, durch die westliche, nördliche und wieder westliche Grenze des Flurstückes 159; im weiteren Verlauf durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 5, 125 und 121.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 16, Gemarkung Borghorst. [...]

Der Planentwurf ist aufzustellen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



B-Plan Nr. 48b - Bo
"Bahnhof Borghorst"
- Flurkarte mit Geltungsbereich -
(ohne Maßstab)



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

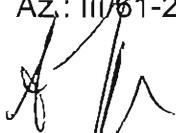
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **22.07.2013 bis 30.08.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 17.07.2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/Nh



Hoge
Bürgermeister